

## **Anlage 15**

# **Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung**

**Antragsteller:**

Elbekies GmbH  
Werkstraße 1  
01920 Oßling  
Tel.: (035792) 576-0  
Fax: (035792) 576-65

---

**Antrag**  
**auf Befreiung von den Verboten**  
**der Verordnung über das**  
**Landschaftsschutzgebiet**  
**„Elbaue Mühlberg“**

gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
im Einklang mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutz-  
gesetzes (BbgNatSchG)

***für den Kiessandtagebau Mühlberg***  
***Werk V***

Gegenstand: Bandanbindung mit Straßenbrücke im  
Geltungsbereich des  
Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Mühlberg“

Grund: Neuaufschluss des Kiessandtagebaus „Mühlberg  
Werk V“

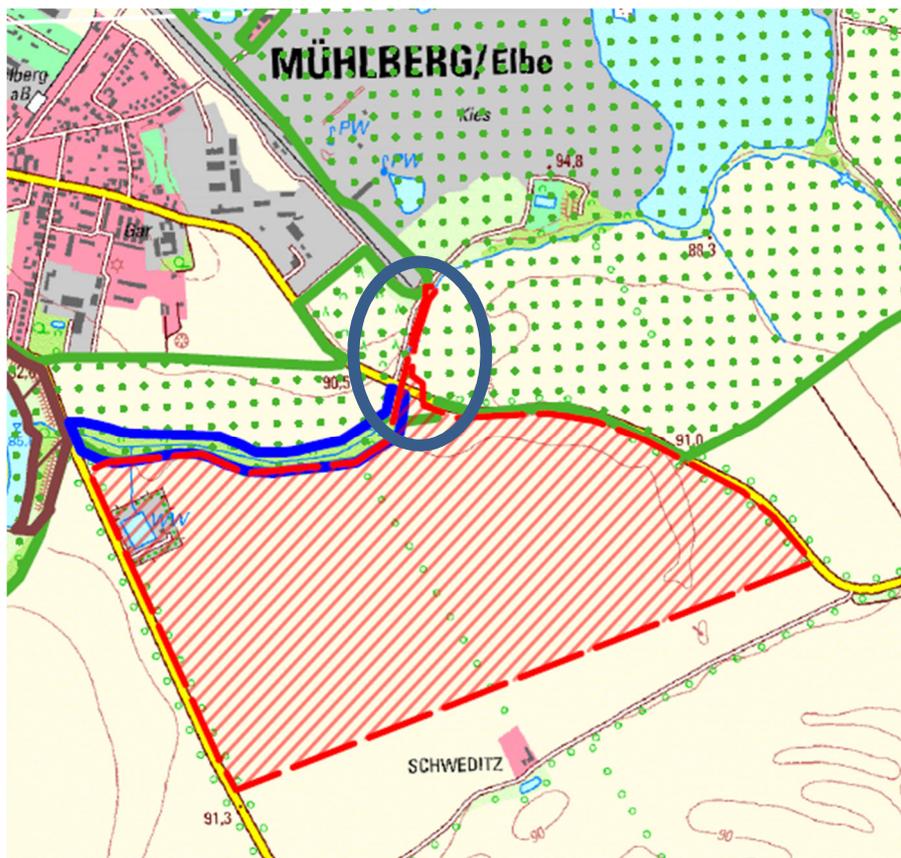
Oßling, 10.05.2021

---

## 1 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 67 BNatSchG

Die Elbekies GmbH plant den Neuaufschluss des Kiessandtagebaues Mühlberg Werk V. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“, welches mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ vom 30.10.2003 (GVBl. II/03, [Nr. 29], S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl. II714, [Nr. 05] festgesetzt wurde.

Lediglich die zum Werk II führende Bandanbindung mit Straßenbrücke, die der Fläche des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes 2022 bis 2044 zuzuordnen ist, durchläuft das Landschaftsschutzgebiet (LSG), siehe Abbildung 1.



Kennzeichnung des Überlagerungsbereiches von Rahmenbetriebsplanfläche und LSG

Legende:

-  Rahmenbetriebsplanfläche (Werk V NO)
-  Landschaftsschutzgebiet (Elbaue Mühlberg)
-  Biotop Seeschleuse (geschützt nach § 30 BNatSchG)

Abb. 1: Kennzeichnung der Fläche des Rahmenbetriebsplanes und des LSB mit Kennzeichnung der Überlagerung

Die gekennzeichnete Fläche, auf der sich die Fläche des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP) mit der des LSG überlagern, ist Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ wird für diesen Gegenstand beantragt.

Eine Befreiung kann nach § 67, Abs. (1) Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird im Rahmen bergrechtlicher Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Anlage 7.1 des Antrages zum RBP) und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (siehe Anlage 11 des Antrages zum RBP) beantragt und mit dem Antrag eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes zur Bewilligung eingereicht.

Der vorliegende Antrag verzichtet mit Verweis auf diese genannten Fachgutachten auf deren detaillierte Darstellung.

### **1.1 Schutzzweck des LSG „Elbaue Mühlberg“**

Das betroffenen LSG „Elbaue Mühlberg“ gehört zum Elbe-Mulde-Tiefland und umfasst die Brandenburger Elbtalniederung.

Wesentlicher Schutzzweck des LSG sind:

- die Bewahrung des Elbe-Ökosystems, der Grünland- und naturnahen Auenbereiche, sowie der Uferkanten und -terrassen durch die Bewahrung der Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushaltes, der charakteristischen Lebensräume, des landschafts- und länderübergreifenden Biotopverbundes und der Überwinterungsgebiete von speziellen Vogelarten
- die Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren, von mageren Flachland-Mähwiesen sowie von Flüssen mit Schlammhängen
- die Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht zuletzt für die Erhaltung, Entwicklung sowie die teilweise Wiederherstellung des Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung sowie eine landschaftsschonende wasserorientierte Freizeitgestaltung.

### **1.2 Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs**

Das Vorhaben zur Gewinnung von Kiessand im Werk V schließt sich territorial südlich an das Werk II und deren Süderweiterung an und soll die dort vorhandenen Aufbereitungsanlagen und die Verladung im Anschlussbahnhof nutzen. Die Verbindung vom geplanten Werk V zum Werk

II erfolgt über stationäre Gurtbandförderung. Zur Überquerung der Landstraße L 663 wird eine Straßenbrücke installiert. Diese Bauwerke werden oberirdisch angelegt.

Die Fläche der Bewilligung umfassen diese Förderanlagen und die Straßenbrücke, die von der nördlichen Grenze des Rahmenbetriebsplanes zum Werk II Süderweiterung führen und eine schmale lang gestreckte Geometrie ausmachen.

Von der Bewilligung betroffen sind jeweils nur teilweise nachstehend benannte Grundstücke:

- Gemarkung Mühlberg, Flur 5, Flurstücke 102/3, 102/11, 115/3, 116, 117, 118, 119
- Gemarkung Mühlberg, Flur 6, Flurstücke 29/1, 48, 49, 208

Unterirdisch wird eine Straßendurchörterung zur Sandverspülung in der Süderweiterung angelegt. Diese Straßendurchörterung ist jedoch nur temporär und wird etwa nach dem zweiten Betriebsjahr zurückgebaut.

Alle anderen Anlagenteile in diesem Bereich werden nach Beendigung der Abbautätigkeit entfernt. Unter Berücksichtigung der Nutzung der vorhandenen Aufbereitungsanlagen, der Anschlussbahn sowie der Straßenanbindungen ist es unzweckmäßig, alternativ den Gesamtaufschluss durch die aufgeführten Anlagen zu erweitern. Die vorgesehenen Transportwege sind so ausgelegt, dass energetisch und kostengünstig das gewonnene Rohmaterial zum bestehenden Standort transportiert werden kann.

Das Rahmenbetriebsplanfeld überschneidet sich mit dem LSG „Elbaue Mühlberg“ mit einer Gesamtgröße von 2.408 ha lediglich auf einer Fläche von 1,5 ha.

Das Rahmenbetriebsplanfeld liegt in der Elbtalniederung unmittelbar südöstlich der Stadt Mühlberg und umfasst eine Fläche von 119,5 ha.

Der Rohkiessand wird auf einer Fläche von 100 ha im Nasstagebau abgebaut. Zum Einsatz kommt ein Schwimmgreiferbagger mit Schwimmbandstraße und den dazugehörigen stationären Bandanlagen. Die Aufbereitung der Verkaufsprodukte erfolgt im nördlich angrenzenden, bestehenden Werk II. Die nicht absetzbaren Überschusssande werden bereits im Zuge der Gewinnung abgetrennt und direkt verspült.

Der Abbau wird etwa 17 Jahre betrieben. Davon ausgehend, dass der Regelbetrieb im Jahre 2022 beginnt, wird das Abbauende im Jahr 2039 zu erwarten sein. Eine jährliche Flächeninanspruchnahme für den Abbau beträgt demnach ca. 5,9 ha. Die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden voraussichtlich bis Ende 2044 dauern.



Abb. 2: Abbauplan nach Jahresscheiben aus Rahmenbetriebsplanes 2022-2044

### **1.3 Benennung der betreffenden Schutzzwecke**

Durch den Bau der oberirdisch verlaufenden Straßenbrücke zur Überquerung der Landstraße L 663 erfolgt ein baulicher Eingriff innerhalb des LSG. Gleiches gilt für die unterirdisch verlaufende Straßendurchörterung zur Sandverspülung in der Süderweiterung. Diese Straßendurchörterung ist jedoch nur temporär und wird etwa nach dem zweiten Betriebsjahr zurückgebaut.

Die baulichen Maßnahmen stehen temporär im Widerspruch zum Schutzzweck, gem. § 3, Abs. 1 b der Verordnung über das LSG „Elbaue Mühlberg“, wonach die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung der Bodeneigenschaften und den Schutz des Bodens vor Bebauung und Verdichtung festgesetzt sind. Nach Beendigung des Abbaus werden die baulichen Anlagen rückgebaut und der ursprüngliche Zustand und damit die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt.

Alternativen, die eine Förderung des Rohstoffs vom Kiessandtagebau Mühlberg Werk V zur Aufbereitung im Werk II und damit die baulichen Anlagen unnötig machen, wurden geprüft. Sollte in Mühlberg Werk V eine eigene Aufbereitungsanlage errichtet werden, hat das einen zusätzlichen Flächenverbrauch zur Folge. Die Weiternutzung der Anlagen im Mühlberg Werk II verhindert diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme, hat jedoch den Transport des Rohstoffs vom Werk V in das jetzige Werk II zur Folge.

Der zusätzliche Flächenverbrauch und damit die Schutzgutbeeinträchtigungen für die Straßenbrücke, die Bandförderung und die temporäre Straßendurchörterung sind vergleichsweise gering im Vergleich zu einer Aufbereitungsanlage.

Aus diesen Gründen fiel die Entscheidung zur vorliegenden Planung.

## 1.4 Beschreibung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter und Schutzzwecke

Die Fläche, die durch die Straßenbrücke, die Bandförderung und die temporäre Unterführung während der Zeit des Abbaus belegt wird und sich innerhalb des LSG befindet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Größe der Befreiungsfläche beträgt ca. 1,5 ha.

Aufgrund dieser Gegebenheiten, die nicht mit der Zerstörung von Habitaten einhergehen, auf die Abbauzeit beschränkt sind und nach Abbauende die Bodenfunktion in den ursprünglichen Zustand versetzt werden, ist eine separate Konfliktanalyse und Maßnahmenplanung der Befreiungsfläche nicht notwendig. Die Befreiungsfläche ordnet sich in die Gesamtplanung ein, die im Ergebnis der Konfliktanalyse entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aufzeigen.

Der Rückbau aller baulichen betriebs- und anlagenbedingten Einrichtung zum Ende der Abbauzeit ist in der Maßnahmenplanung festgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen sind gekürzt dem Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, erstellt durch PNS Planungen in Natur und Siedlung Dr. Hanspach vom 22.05.2020, (siehe Anlage 7.1 zum Antrag auf Zulassung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes 2022-2044) entnommen.

### 1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben kann Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Aufschluss und Betriebsphase bedingen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe, Erschütterungen). Der Grad der Beeinträchtigung ist grundsätzlich von der Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort, der Störungsempfindlichkeit der Immissionsorte und den technischen Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen abhängig.

Tab. 1: Entfernungen und Lage der nächstgelegenen Wohnbebauungen

Siedlungen, Wohnbereiche	Entfernung in m von der Vorhabensgrenze	Räumliche Lage zum Vorhaben
Mühlberg	ca. 550	Norden
Altenau	ca. 450	Osten
Borschütz	ca. 1.500	Westen
Fichtenberg	ca. 1.600	Süden

Hinsichtlich der **Lärm**entwicklungen ergaben die Berechnungen von AKUSTIK BUREAU DRESDEN (2020), dass die zulässigen Schallimmissionspegel am Tage für alle Abbauzustände und an allen Immissionsnachweisorten sicher eingehalten werden. Richtwertüberschreitungen

durch kurzzeitige Geräuschspitzen sowie schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Infraschall) sind nicht zu erwarten.

**Staub**entwicklungen treten im Bereich des Betriebsgeländes auf und nehmen mit zunehmender Entfernung von den Emissionsquellen rasch ab (vgl. GICON GROßMANN INGENIEUR CONSULT GMBH 2018). Sowohl Aufbereitung als auch Verladung und Abfrachtung erfolgen in bisheriger Art und Weise, sodass nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen ist.

Der Rohstoff wird über Schwimmbänder und Bandstraßen der bestehenden Aufbereitung zugeführt, wo aufgrund des feuchten Substrats keine nennenswerte Staubentwicklung erwartet wird. Da der Abbau als Nassabbau vonstattengeht, ist nicht mit zusätzlichen Luftverunreinigungen zu rechnen. Die vorhabenbedingten Staubbelastungen sind nur gering und beschränken sich auf die Aufschlussphase und die Zwischenlagerung der Böden.

**Erschütterungen** können vor allem durch den Schwerlast-LKW-Fahrzeugverkehr verursacht werden (GEOTECHNISCHES SACHVERSTÄNDIGENBÜRO Dr. MÜLLER, G. 2018).

Bei der sogenannten Nassgewinnung, bei der mit Schwimmgreiferbaggern und anderen Geräten sowie Pumpen der Kiessand aus dem Grundwasserbereich gefördert und weiter aufbereitet wird, sind keine messbaren, schädlichen dynamischen Einwirkungen in Form von hohen Schwinggeschwindigkeiten zu erwarten.

Im Verlauf des Kiesabbaus wird aufgrund der Sperrung der räumlichen Zugänglichkeit die **Erholungseignung** lokal im Bereich der Vorhabenfläche verringert. Durch den Verbleib eines Landschaftssees mit teils angrenzenden Grünzügen wird allerdings der Erholungswert nach erfolgter Rekultivierung lokal deutlich erhöht.

Öffentliche und private Wege bzw. Fahrstraßen bleiben im Verlauf und im Ergebnis des Tagebaubetriebes weiter zugänglich. Radwege und andere Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Auf den Fremdenverkehr hat das Vorhaben keinen Einfluss, da Einrichtungen des Fremdenverkehrs nicht vorhanden sind und fremdenverkehrsrelevante Verkehrswege außerhalb des Vorhabengebietes verlaufen.

**Abriegelungseffekte** für Altenau und Fichtenberg sind nicht zu erwarten, zumal der Wirtschaftsweg Borschütz – Altenau nicht vom Vorhaben betroffen sein wird. Nach erfolgter Rekultivierung wird diese nur temporär wirkende Abriegelung südlich von Mühlberg durch Wiederherstellung von Ackerflächen und die Entstehung eines Landschaftssees wieder aufgehoben.

### 1.4.2 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden schrittweise die vorhandenen Biotopstrukturen als auch die Habitattflächen für Tier- und Pflanzenarten zunächst zerstört. Im Rahmen umfassender Rekultivierungsmaßnahmen werden jedoch die vorbergbaulichen Habitat- und Biotopverhältnisse grundsätzlich wiederhergestellt (Ackerflächen, Gehölzbestände) bzw. strukturell angereichert (entstehender Landschaftssee).

Die der Roten Liste des Landes Brandenburg unterliegenden **Pflanzenarten** kommen nur in wenigen Exemplaren und an Wegrändern bzw. anderen Nischen vor. Sie sind in der Umgebung der Vorhabenfläche allgemein häufig und ihr Bestand ist nicht bedroht. Wirkungen auf Pflanzenvorkommen in angrenzenden Bereichen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Durch das Vorhaben sind mithin grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Vegetation/Biotope zu erwarten.

Aus dem Artenschutzfachbeitrag (SIEDLUNG UND LANDSCHAFT 2020) geht hervor, dass die an den Tagebau im Norden angrenzende Alte Elbe bei Mühlberg einschließlich ihrer begleitenden Gehölzstrukturen sowie angrenzende Windschutzstreifen Bedeutung für die **Fledermausarten** als Flugtrassen und Jagdgebiete besitzen. Da nach erfolgter Kiessandgewinnung sowie im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine wiederhergestellte Agrarfläche sowie die Etablierung von Grünstrukturen als auch von Wasserflächen geplant sind, ergeben sich für das Jagdgebiet der Fledermäuse keine nachteiligen Auswirkungen. Dieses Jagdrevier bleibt grundsätzlich erhalten bzw. durch offene Wasserflächen strukturiert.

Es können potenzielle Störungen von Fledermäusen in Sommer- und Winterquartieren durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden. Eine Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in Zwischenquartieren lässt sich zwar nicht vermeiden, kann aber durch eine naturschutzfachliche Baubetreuung und durch bauzeitliche Regelungen minimiert werden.

Die Vorkommen von **Amphibien** und **Reptilien** beschränken sich auf den Verlauf der Alten Elbe Mühlberg, welche allerdings vom Vorhaben nicht betroffen ist. Durch einen temporären Amphibienzaun sollen mögliche Verluste jedoch minimiert werden.

Hinsichtlich der im Vorhabengebiet erfassten 13 **Brutvogelarten** (SIEDLUNG & LANDSCHAFT 2020) ergeben sich keine erhebliche, den Erhaltungszustand verschlechternde Wirkungen. Das betrifft auch Durchzügler und Nahrungsgäste.

Die Höhe der **biologischen Vielfalt** wird insbesondere durch das biotische Arteninventar und die Biotopausstattung bestimmt. Aufgrund der weitgehenden Nutzung als Intensiv-Agrarfläche ist die biologische Vielfalt im Vergleich zu umliegenden, naturnäheren Strukturen als vergleichsweise gering einzuschätzen. Erhebliche Wirkungen, die die biologische Vielfalt (Artenanzahl, Diversität von Biotopstrukturen usw.) schmälern können, sind nicht zu erwarten.

### **1.4.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

#### 1.4.3.1 Fläche und Boden

Kiesabbauvorhaben sind immer mit einem zumindest zeitweisen Flächen“verbrauch“ verbunden, so auch dieses Vorhaben mit einer Rahmenbetriebsplanfläche von 119,5 ha, nahezu ausschließlich aus Intensivacker bestehend. Die rekultivierte Fläche steht nach Abschluss des Vorhabens der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Gewässernutzung zur Verfügung. Ein Wasserrückhaltebecken nebst Zufahrtsstraßen und Gebäuden aus der DDR-Zeit wird zurückgebaut bzw. entsiegelt und die entsprechende Fläche kann nach erfolgter Rekultivierung ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der für den Nassschnitt vorgesehenen Fläche kommt es schrittweise zur vollständigen Beseitigung der gewachsenen Böden. Im Bereich der Abstandsflächen bleibt die Bodenschicht erhalten. Der gesamte Unter- und Oberboden wird abgetragen auf die umgelagerten und nicht verwertbaren Sande innerhalb der Vorhabensfläche sowie auf sandig-kiesigen Betriebsflächen wieder aufgetragen (Rekultivierung). Damit werden die ökologischen Bodenfunktionen wiederhergestellt.

Es erfolgt eine getrennte Abtragung und Wiedereinbringung von Mutterboden und Abraum. Zudem ist eine Fläche zwecks Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden im Raum Altenau vorgesehen, wobei der dortige Boden durch Einbau von Auenlehmen und Auentonen aufgewertet und die Ertragsfähigkeit stabilisiert werden soll.

Mit dem geplanten Kiesabbauvorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts der Böden im Umfeld ist nicht zu besorgen, da die schweren Lehm-Tonböden der Elbaue über eine hohe wasserhaltende Kraft verfügen und sich die vorbergbaulichen Bodenwasserverhältnisse wiedereinstellen werden.

#### 1.4.3.2 Wasser

Da der Kiessandtagebau im Nassschnitt gefahren wird, ist die Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung nicht gegeben. Eine temporäre, i.d.R. kaum messbare Grundwasserabsenkung entsteht aus dem Volumenverlust durch den Kiessandtagebau, welcher durch Wasserzufluss aus dem umliegenden Grundwasserleiter ausgeglichen wird. Das beim Abbau geförderte Wasser fließt sofort in den Baggersee zurück, wobei mit einem Wasserverlust durch den Abtransport von nassem Kiessand von max. 3 % gerechnet wird. Analysenergebnisse ergaben, dass das Grundwasser aus dem östlichen und nördlichen Grundwasseranstrom durch anthropogenen Einflüssen, in erster Linie wohl landwirtschaftlicher Herkunft, geprägt ist, wobei die teilweise hohen Nitratgehalte auffällig sind. Demgegenüber zeigt sich grundwasserabstromseitig der Baggerseen die Grundwasserqualität hinsichtlich der Nitratgehalte signifikant verbessert. Weder ließen sich Arsen noch Mineralöle (MKW) nachweisen. Die Hausbrunnen weisen erhöhte Manganwerte auf, welches nicht mit den laufenden Kiessandtagebauten erklärbar ist.

Wasserbeschaffenheit bzw. Wasserqualität des Grundwassers werden, so zeigen es die vorliegenden Daten, durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Wasserbeschaffenheit des entstehenden Landschaftssees wird sich nur unwesentlich von dem Grundwasser des Grundwasserleiters unterscheiden. Es kann von einer sehr guten Wasserqualität mit sehr geringen Nitratgehalten ausgegangen werden.

Die Wasserbeschaffenheit bzw. Wasserqualität der Baggerseen mindernde Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Grundwasserspiegelganglinien der Tagebaumessstellen belegen, dass es praktisch keine Nachweise dafür gibt, dass es durch den laufenden Kiessandabbau und dem damit verbundenen Volumenverlustausgleich zu einer messbaren Grundwasserabsenkung im Einzugsgebiet des entstehenden Baggersees kommt. Da im unmittelbaren Einzugsgebiet der bereits bestehenden Baggerseen der Elbekies GmbH flurferne (>2,5 m, teils > 4,5 m u. Flur) Grundwasserhältnisse herrschen, würde sich eine theoretisch mögliche Grundwasserspiegelabsenkung auf die Tagesoberfläche nicht nennenswert auswirken. Beeinträchtigungen der umgebenden Ackerflächen sind mithin nicht zu erwarten.

#### 1.4.3.3 Klima, Luft

Kaum messbare mikroklimatische Veränderungen infolge der Entstehung eines Landschaftssees (ca. 73 ha) können nur örtlich wirksam sein. Der Wasserkörper des Landschaftssees hat wegen seiner hohen spezifischen Wärme ein größeres Wärmespeichervermögen als die ihn umgebenden Landflächen. Deshalb sind Seeflächen im Sommer während Schönwetterperioden kühler als die Umgebung, während im Winter ein umgekehrtes Temperaturgefälle entsteht.

Da der Wasserspiegel des Landschaftssees unterhalb des umgebenden Geländes liegen wird, werden die lokalklimatischen Auswirkungen weitgehend auf die Seefläche begrenzt bleiben. Die höhere Verdunstung über der offenen Wasserfläche wird sich kaum messbar als erhöhte Luftfeuchtigkeit in den angrenzenden Landflächen auswirken.

Störungen der Kaltabflussbahnen sind nicht zu erwarten, zumal die Alte Elbe bei Mühlberg vom Vorhaben nicht berührt wird.

Da der Abbau im Nassschnitt erfolgt und der nasse Kies per Bandanlage abtransportiert wird, werden sich Staubemissionen in engen, unerheblichen Grenzen halten.

#### 1.4.3.4 Landschaft

Der geplante Abbau erfolgt auf freier Fläche im Bereich eines weiträumigen Intensivackers. Dadurch wird die Landschaftsbildeinheit „Weiträumige Intensivackerflächen“ zumindest im Vorhabenbereich zeitweilig umgestaltet.

Die vorhandene Geomorphologie wird temporär insoweit verändert, als durch den Abbau Randböschungen, Erdwälle und Böschungskanten entstehen.

Der Abtrag der Vegetationsdecke des Ackers wird als Veränderung der Oberflächenstruktur (Relief, Textur, Farbe) wahrgenommen. Im Auskiesungsbereich entsteht zunächst vorübergehend ein Baggersee, welcher im Zuge der Auskiesung teilweise mit Sanden verspült wird. Jedoch verbleibt letztlich ein Landschaftssee.

Das Landschaftsbild wird durch die technischen Einrichtungen (Bagger, Bandanlage usw.) infolge der entstehenden Verfremdungswirkung zeitweilig beeinträchtigt. Nach erfolgter Teilerspülung der Auskiesungsfläche, vollständigen Rückverlagerung (Umsetzung) der Abbautechnik und Überdeckung mit dem umgelagerten Oberboden (Ackerkrume) sowie Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung wird das vorbergbauliche Landschaftsbild weitgehend wiederhergestellt sein. Durch den entstehenden Landschaftssee mit seiner geplanten Uferbegrünung sowie seinen abschnittsweisen Flachböschungen erfolgt sogar eine Bereicherung des Landschaftsbildes.

Die Alte Elbe bei Mühlberg als auch ihre begleitenden Grünzüge werden bergbaulich nicht berührt.

Da die Kiesgewinnungsarbeiten selbst unterhalb des Geländeniveaus im Schutze von Erdwällen stattfinden, werden sie von außen nur in geringem Maße wahrgenommen. Eine Einsehbarkeit ist erst in unmittelbarer Grubennähe gegeben.

Die Kiesgewinnung erfolgt im Nassschnitt mit Hilfe eines Schwimmgreifbaggers. Der Einsatz dieser Gewinnungsgeräte wird auch von außerhalb der Eingriffsfläche von Passanten wahrgenommen werden. Das betrifft auch Abschnitte der stationären Bandanlagen, insbesondere die 8,5 m hohe Bandanlagenbrücke über die L 663. Zu beachten ist, dass diese Eingriffe nur zeitweilig stattfinden und der ursprüngliche Geländezustand wiederhergestellt wird.

Durch die Lage der Geräte innerhalb von Schutzwällen und weitgehend unterhalb der Geländeoberkante als auch die geringe menschliche Frequentierung liegt die zeitweilige akustische und visuelle Beeinträchtigung insgesamt noch im erträglichen Bereich, das Erheblichkeitsmaß wird mithin nicht überschritten.

Das Vorhaben erstreckt sich in einer Landschaft mit relativ geringer Erholungseignung. Bevorzugtes Erholungsgebiet ist eher die nahe Elbaue mit dem Elbestrom (Elberadweg, Bootsverkehr, Angeln usw.).

Im Zuge der geplanten Abbauerweiterung kommt es nur zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der allerdings kaum Bedeutung innehabenden erholungsrelevanten Strukturen der Eingriffsfläche und ihrer näheren Umgebung. Nach der Rekultivierung werden die landschaftsbildrelevanten, naturnahen Strukturen weitgehend wiederhergestellt. Der aktuell landschaftsverfremdende Gehölzschutzstreifen wird am und außerhalb des Landschaftssees durch die Wahl stromauetypischer, standortgerechter Gehölzarten an anderer Stelle ökologisch aufgewertet.

Durch das Vorhaben erfolgen keine weiteren zusätzlichen Auswirkungen auf landschaftsbildrelevante Strukturen, weswegen die Auswirkungen auf die Erholungseignung nur von vorübergehender Dauer sind und mithin als gering einzuschätzen sind.

#### **1.4.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Innerhalb der Bodendenkmalvermutungsgebiete sind Bodendenkmale zu vermuten. Im Bereich der vorhandenen Elbealtlaufschlingen ist mit einer vor- bzw. frühgeschichtlichen Siedlungstätigkeit zu rechnen.

Im Vorhabengebiet befinden sich Bodendenkmalvermutungsgebiete, bei denen begründete Vermutungen bestehen, dass sie Bodendenkmale enthalten. In diesen Bereichen ist eine entsprechende bauvorbereitende Anlage von Baggerschnitten mit begleitenden Feldbegehungen erforderlich. Eine Sieblochsondierung wird, soweit solche vorhanden sind, nur in den nicht rezent durch Verlandungsvorgänge der Elbe überprägten Arealen notwendig.

Die Verkehrsinfrastruktur wird nicht wesentlich beeinflusst, da nur relativ geringe zusätzliche LKW-Bewegungen erwartet werden und der Haupttransport auf dem Schienenweg erfolgen wird.

Innerhalb des geplanten Abbaugebietes befinden sich bis auf die Fahrtrassen der Transport- und Gewinnungsgeräte keine weiteren Bewirtschaftungswege anderweitiger Nutzungen.

Aus gegenwärtiger Sicht sind keine abträglichen Auswirkungen auf die vorhandenen Kultur- und sonstigen Sachgüter zu erwarten.

#### **1.4.5 Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Bei der Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt und bewertet. Insgesamt konnten keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt werden, welche über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen.

### **1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

Die nachfolgenden Ausführungen sind gekürzt dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt durch PNS Planungen in Natur und Siedlung Dr. Hanspach vom 10.05.2021, (siehe Anlage 11 zum Antrag auf Zulassung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes 2022-2044) entnommen.

### 1.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Einzelnen geplant:

- V1 Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung sichert von Beginn der Bauvorbereitung und -durchführung an die lückenlose Umsetzung aller arten- und naturschutzfachlich ausgerichteten Bauzeitraum- und Bauflächeneinschränkungen sowie die fristgerechte Umsetzung aller Maßnahmen für alle im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Arten und Lebensräume.

- V2 Zeitliche Beschränkung der Aufschlussarbeiten (Baufeldfreimachung) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvogelbeständen

Um aufschlussbedingte Beeinträchtigungen von Gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren) zu vermeiden, wird eine Beschränkung der jahreszeitlichen Aufschlusszeit erforderlich.

- V3 Etablierung eines Turmfalkenkastens

Um dem Turmfalkenpaar ein störungsfreies Brüten zu ermöglichen, wird ein Turmfalkenkasten außerhalb der für sie üblichen Fluchtdistanz von 100 m zur Vorhabenfläche etabliert. Der Turmfalkenkasten muss dem Turmfalkenpaar zur Brutsaison (Anfang April – Ende August) ungestört zur Verfügung stehen. Ein möglicher Standort für den Turmfalkenkasten befindet sich westlich des vorhandenen Nestes.

- V4 Etablierung eines temporären Amphibienzauns am Nordrand der Vorhabenfläche entlang der Alten Elbe bei Mühlberg

Ziel ist die Vermeidung aufschlussbedingter Schäden an Ruhestätten, Störungen und Tötungen überwinternder Amphibien.

### 1.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) definiert:

- A 1 Entwicklung eines Landschaftssees zwecks ökologischer und landschaftlicher Aufwertung eines Baggersees  
Aus dem verbleibenden Baggersee wird ein Landschaftssee mit einer Gesamtfläche von 73,2 ha entwickelt.
- A 2 Weiternutzung als Ackerflächen  
Auf einer Gesamtfläche von 37,6 ha wird die agrarwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt. Dabei wird unterteilt in:
  - A 2.1 Verwendung vorhandener gewachsener Böden auf einer Fläche von 19,5 ha  
Die verbleibenden Flächen zwischen dem Abbaufeld und der Betriebsfeldgrenze werden überwiegend landwirtschaftlich weiter genutzt. Die ökologischen Bodenfunktionen werden auch bei den, durch Schutzwall, Bandanlage und Fahrwege in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig hergestellt.
  - A 2.2 Auftrag von Böden auf einer Gesamtfläche von 18,1 ha (Wiederverwendung von Mutterboden)  
Innerhalb der Aufspülfläche wird Ober- und Unterboden wieder aufgetragen.
- A 3 Pflanzung von Gehölzen am Süd- und Ostufer des entstehenden Landschaftssees auf einer Gesamtfläche von 1,73 ha  
Ziel ist es, die Verluste von Brut- und Jagdhabitaten von Fledermaus- und Vogelarten zu minimieren. Ziel ist zudem, Fremdstoffeinträge aus umliegenden Agrarflächen in den entstehenden Landschaftssee zu vermeiden, die Böschungserosion zu verhindern und die Winderosion umgebender Agrarflächen sowie die Insolation, verbunden mit Gewässererwärmung, zu bremsen.
- A 4 Anlage offener Böschungen mit nährstoffarmen Rohbodensubstraten auf einer Fläche von 6,97 ha  
Ziel ist es, einen Ausgleich für den Verlust offener Bruthabitate vor allem für Feldlerche und Schafstelze zu schaffen.
- A 5 Rückbau einer alten Meliorationsanlage im Verlauf der Aufschlussarbeiten auf einer Fläche von rund 1 ha

Am Ende der Aufschlussarbeiten (17. Jahr) wird die nicht mehr genutzte Meliorationsanlage im Nordwesten des Abbaufeldes mit Gebäuden und versiegelten Verkehrswegen zurückgebaut. Ziel ist die Einbeziehung in Maßnahme A1.

Aufgrund der vollflächigen Inanspruchnahme der Vorhabenfläche für den Kiesabbau können nicht alle Maßnahmen auf der Vorhabenfläche selbst realisiert werden. Außerhalb sind dafür folgende Ersatzmaßnahmen geplant:

- E 1 Pflanzung von Gehölzen im Werksgelände der Elbekies GmbH

Um Störungen beim Brutgeschehen und der Nahrungssuche durch den Verlust von Heckenstrukturen nördlich von Schweditz zu vermeiden, werden mit Beginn des Aufschlusses Gehölzbestände mit standortheimischen Gehölzarten aus zertifiziertem Herkunftsgebiet angepflanzt, die sich bis zur Entfernung betroffener Heckenstrukturen zu einem Brut- und Jagdgebiet entwickeln.

- E 2 Wiederverwendung überschüssigen Mutterbodens in der Süderweiterung des Werkes II und zur Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden nordöstlich von Altenau

Mit der Ersatzmaßnahme wird beabsichtigt, überschüssige Oberbodensubstrate, die nicht im Bereich der Vorhabenfläche wieder eingebaut werden können, zum Ersatz fehlender Oberböden in der Süderweiterung zum Werk II sowie zur Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden zu verwenden.

### **1.5.3 Verbleibende, nicht vermeid- oder verminderbare Auswirkungen**

Die im LBP erstellte Eingriffs-Ausgleichsbilanz bestätigt, dass alle Eingriffe, Beeinträchtigungen und Konflikte des Vorhabens mit den aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich und Ersatz „ausgleichbar“ sind. Der nur vorübergehend wirkende Eingriff lässt sich durch die im LBP genannten Maßnahmen auf der Eingriffsfläche weitgehend selbst kompensieren.

Das bisherige Geländere Relief wird durch den Verbleib eines Kiessees nur teilweise wiederhergestellt. Für die Erholungsnutzung entstehen durch die Gestaltung eines naturnahen Landschafts-sees neue Möglichkeiten.

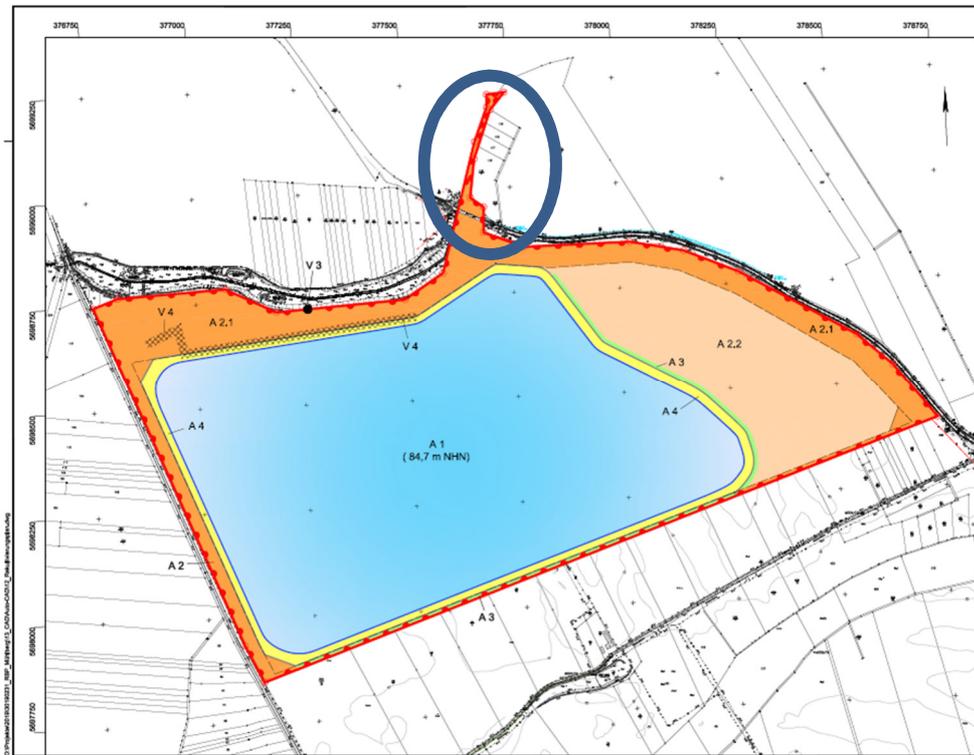
Bei den Pflanzmaßnahmen werden statt vormaliger überwiegend fremdländischer bzw. nicht standortgerechter Gehölze nunmehr generell heimische, stromautentypische Gehölze etabliert

### **1.5.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen**

Die Rekultivierung der ausgeklasteten Bereiche und Böschungen folgt zeitnah dem Abbau, so dass bereits während des Abbaus neue, dauerhafte Lebensräume entstehen.

Die Bodenfunktionen werden durch die Rekultivierung von Ackerflächen und Biotopstrukturen teilweise wiederhergestellt.

Nachfolgende Abbildung bildet die geplanten Maßnahmen gem. LBP vereinfacht ab.



**Legende:**

- Rahmenbetriebsplangrenze mit Eckpunkten
- Abbaugrenze

**Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

- V 1 V 1 - Ökologische Baugebleitung (VASB0 des ASB) (ohne Pflandarstellung)
- V 2 V 2 - Zeitliche Beschränkung der Aufschlussarbeiten (VASB1 des ASB) (ohne Pflandarstellung)
- V 3 V 3 - Anbringen eines Turmfalkenkastens (VASB2 des ASB)
- V 4 V 4 - Temporärer Amphibienzaun (VASB3 des ASB)

**Kompensationsmaßnahmen**

- A 1 A 1 - Entwicklung eines Landschaftssees (Fläche = 73,2 ha)
- A 2 A 2 - Weiternutzung als Acker (Fläche = 37,6 ha)
- A 2.1 A 2.1 - Verwendung vorhandener gewachsener Böden (Fläche = 19,5 ha)
- A 2.2 A 2.2 - Auftrag von Böden (Fläche = 18,1 ha)
- A 3 A 3 - Pflanzung von Gehölzen im Süden des Landschaftssees (Fläche = 1,73 ha)
- A 4 A 4 - Anlage offener Flachböschungen am Seeufer (Fläche = 6,97 ha)
- A 5 A 5 - Entsiegelung einer alten Meliorationsanlage (ohne Pflandarstellung)
- E 1 E 1 - Anpflanzung von Gehölzen im Werksgelände der Elbekies GmbH (VASB4 des ASB) (ohne Pflandarstellung)
- E 2 E 2 - Wiederverwendung von Mutterboden im Raum Altenau (ohne Pflandarstellung)

V = Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme,  
VASB = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme gemäß ASB  
A = Ausgleichsmaßnahme  
E = Ersatzmaßnahme



Kennzeichnung des Überlagerungsbereiches  
von Rahmenbetriebsplanfläche und LSG

Abb. 2: Rekultivierungs- und Maßnahmenplan, vereinfacht dargestellt

## 2 Begründung

Der beabsichtigte Kiesabbau in seiner Dimensionierung wird den Charakter des Gebietes nicht grundlegend verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Die Bewahrung des Elbe-Ökosystems, der Grünland- und naturnahen Auenbereiche sowie der Uferkanten und -terrassen ist gewährleistet, da sich die Bandanlage außerhalb bzw. am Rand der genannten Landschaftsbestandteile befindet und nach Ende der Auskiesung zurückgebaut wird.

Die Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung der Bodeneigenschaften und der Schutz des Bodens vor Bebauung, Verdichtung, Abbau und Erosion werden gewährleistet, da nach erfolgtem Rückbau der Bandanlage der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes bleibt erhalten, da sich nach Ende der Abbautätigkeit die vorbergbaulichen hydrologischen Verhältnisse wiedereinstellen werden. Seltene, gefährdete und charakteristische Lebensräume wie weiträumige grünlandgeprägte Flusslandschaften, Kies- und Schotterbänke, Altarme, Röhrichte, Obstbaumreihen, -alleen und -wiesen sind im Bereich der Bandanlagenquerung nicht vorhanden.

Der landschafts- und länderübergreifende Biotopverbund mit der nördlich angrenzenden Elbaue Torgau und dem südlich gelegenen Riesaer Elbtal sowie dem Seußlitzer Elbhügelland bleibt erhalten.

Das Überwinterungsgebiet von Seeadlern und der störungsarme Rast- und Überwinterungsplatz für Wat- und Wasservögel wird durch die temporär betriebene Bandanlage nicht beeinträchtigt. Die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung und die hierdurch bedingten Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen werden nach Rückbau der Bandanlage wiederhergestellt.

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, insbesondere die durch Grünland geprägte Niederungslandschaft der Elbe mit Deichen und Elbe-Altarmen, die landschaftsprägenden Alleen, Hecken, Feldgehölze und Baumreihen entlang der Straßen, Feldsteinpflasterstraßen, Deiche und Gewässer wird gewährleistet, da sich im Bereich der temporären Bandanlage keine derartigen Landschaftskomponenten befinden.

Die Erhaltung und die teilweise Wiederherstellung des Gebietes werden für die landschaftsbezogene Erholung gewährleistet und durch den entstehenden Landschaftssee aufgewertet.

Das öffentliche Interesse an der Weiterführung des Betriebes der Elbekies GmbH im Werk V sollte durch die Erhaltung von innerbetrieblichen und betriebsnahen Arbeitsplätzen sowie die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Bauwirtschaft hinreichend gegeben sein. Insbesondere in der Region um Mühlberg ist das soziale und wirtschaftliche Interesse vorhanden, besonders nach dem Wegfall der Arbeitsplätze in der Zuckerfabrik Brottewitz, was eine Befreiung von den Verboten der Schutzgutverordnung gem. § 67, Abs. 1 BNatSchG begründet.